

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
für das Stadtgebiet von Radevormwald  
vom 26.06.2007**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV.NRW.113) in der geltenden Fassung wird für die Stadt Radevormwald verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Bereich der Innenstadt zwischen der Einmündung Kaiserstraße / B229n/ Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Kaiserstraße / Ülf-Wuppertal-Straße L 414 (einschl.), Lindenstraße, Weststraße, Ülfestraße bis Einmündung Hochsteinstraße, Schlossmacherstrasse, Poststraße sowie im inneren Stadtring (begrenzt durch Hohenfuhrstraße und Grabenstraße) dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- a) am 1. oder 2. Sonntag im Mai (vor oder an Muttertag) anl. des Radevormwalder Jahrmarktes
- b) am 1. Sonntag nach den Schulsommerferien anl. des „Soccer-Turniers“
- c) am Sonntag vor oder an St. Martin anl. des St-Martin-Aktionstages
- d) am 3. Adventssonntag anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des dort aufgeführten Bereiches offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 14 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radevormwald, den 26.06.2007

Stadt Radevormwald  
- Der Bürgermeister -

als örtliche Ordnungsbehörde

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet Radevormwald vom 26.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 26.06.2007

**Stadt Radevormwald  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Dr. Josef Korsten**